

F E S T S E T Z U N G E N				BESTANDSANGABEN		RECHTSGRUNDLAGEN		HINWEISE			
Art und Maß baulicher Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen		Verkehrsflächen		Grünflächen		Weitere Nutzungsarten					
WA o ED Fläche für den Gemeinbedarf II z.B. II z.B. 0.3 2 WE Allgemeines Wohngebiet offene Bauweise offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Fläche für den Gemeinbedarf Zahl der Vollgeschosse zwingend Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Grundflächenzahl Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen offene Bauweise offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Satteldach, Abwalmung möglich Dachneigung, Mind.-Höchst. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Baugrenze Nicht überbaubare Grundstücksfläche	o ED SD 35°-45° —•—•— — ■ —△— offene Bauweise offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Satteldach, Abwalmung möglich Dachneigung, Mind.-Höchst. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Baugrenze Nicht überbaubare Grundstücksfläche	o ED SD 35°-45° —•—•— — ■ —△— offene Bauweise offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Satteldach, Abwalmung möglich Dachneigung, Mind.-Höchst. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Baugrenze Nicht überbaubare Grundstücksfläche	o ED SD 35°-45° —•—•— — ■ —△— offene Bauweise offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Satteldach, Abwalmung möglich Dachneigung, Mind.-Höchst. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Baugrenze Nicht überbaubare Grundstücksfläche	o ED SD 35°-45° —•—•— — ■ —△— offene Bauweise offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Satteldach, Abwalmung möglich Dachneigung, Mind.-Höchst. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Baugrenze Nicht überbaubare Grundstücksfläche	o ED SD 35°-45° —•—•— — ■ —△— offene Bauweise offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Satteldach, Abwalmung möglich Dachneigung, Mind.-Höchst. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Baugrenze Nicht überbaubare Grundstücksfläche	o ED SD 35°-45° —•—•— — ■ —△— offene Bauweise offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Satteldach, Abwalmung möglich Dachneigung, Mind.-Höchst. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Baugrenze Nicht überbaubare Grundstücksfläche	o ED SD 35°-45° —•—•— — ■ —△— offene Bauweise offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Satteldach, Abwalmung möglich Dachneigung, Mind.-Höchst. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Baugrenze Nicht überbaubare Grundstücksfläche	o ED SD 35°-45° —•—•— — ■ —△— offene Bauweise offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Satteldach, Abwalmung möglich Dachneigung, Mind.-Höchst. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Baugrenze Nicht überbaubare Grundstücksfläche	o ED SD 35°-45° —•—•— — ■ —△— offene Bauweise offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Satteldach, Abwalmung möglich Dachneigung, Mind.-Höchst. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Baugrenze Nicht überbaubare Grundstücksfläche		
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 Kartengrundlage: Stadtgrundkarten Paderborn, den 2.2. JAN. 1993 Stand vom Mai 1992		Grenzlinie des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Stadtvermessungsamt Für die Erarbeitung des Planentwurfs		Der Gesamtplan besteht aus dem Bebauungsplanzeichnung und dem Grundstücksverzeichnis. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.		§ 9 Abs. 2.3 und 8 bis 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.6.1984 (Gv. NW S. 419) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 127) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZ 1990) vom 18.12.1990.		1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodendenkmäler) Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege (Telefon 9521/5200250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungssituation mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DtschG). 2. Die Grundstücke entlang der L 813 sind mit einem Zaun einzufrieden.			
Baudezernat Paderborn, den 2.2. JAN. 1993 Amt für Stadtplanung u. Stadtentwicklung Dipl.-Ing. Technischer Beigeordneter		Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Paderborn, den 2.2. JAN. 1993 Der Stadtdirektor I.A. Stadtvermessungsamt		Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3(2) BauGB auf die Dauer eines Monats, vom 1. FEB. 93 bis 1. MAI 93 einschließlich, öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 2.3. JAN. 93 ortsüblich bekanntgemacht worden. Paderborn, den 1.9. MAI 93 Der Stadtdirektor I.A. Stadt-Überwachungsrat		Der Rat der Stadt hat nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 2.9. APR. 93 in seiner Sitzung beschlossen. Paderborn, den 1.9. MAI 93 Für den Rat der Stadt Bürgermeister Für die Stadtverwaltung Stadtdirektor Techn. Beigeordneter		Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11(1) BauGB am 1.1. JAN. 93 zur Anzeige vorgelegt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11(3) BauGB wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 2.1. JULI 93 Az. 35.21.11-708/5.74 Detmold, den 2.1. JULI 93 Der Regierungspräsident I.A. Der Stadtdirektor I.V. Technischer Beigeordneter		Violette Änderungen aufgrund der Entscheidungen des Rates der Stadt über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Beschluß vom 23. 4. 1993 Paderborn, den 1.9. MAI 93 Der Stadtdirektor I.V. Technischer Beigeordneter	